

11. § 21 wird wie folgt geändert:

„Die untere Gesundheitsbehörde erstellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 regelmäßig Gesundheitsberichte auf der Grundlage eigener und der in der Gesundheitskonferenz beratenen Erkenntnisse. Dabei sind soziale und geschlechtsspezifische Gegebenheiten regelmäßig einzubeziehen. Die untere Gesundheitsbehörde macht die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.“

12. In § 23 wird der 6. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Aufklärung, Beratung und Versorgung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten“.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

13.1

In § 24 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung.“

13.2

Satz 2 wird Satz 3.

13.3

Ferner wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Sofern eine Kommunale Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied der Gesundheitskonferenz ist, findet § 18 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

14.1

In Absatz 1 Satz 1 wird vor der Zahl „17“ die Zahl „10,“ eingefügt.

14.2

In Absatz 3 werden die Wörter „Der Betriebsinhaber, sein Vertreter, sein Beauftragter oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet“ ersetzt durch die Wörter „Die Betriebsinhaberinnen/ Betriebsinhaber, deren Vertretungen oder Beauftragte oder Personen, die die tatsächliche Gewalt inne haben, sind verpflichtet“.

14.3

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weitere Überwachungsmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.“

14.4

Absatz 6 entfällt.

15. § 31 wird § 30 und erhält die Überschrift „Übergangsvorschrift“.

16. § 30 wird § 31 und wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Auswirkungen des Gesetzes.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2005 S. 190

791

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Sicherung des
Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)**

Vom 1. März 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Sicherung des
Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)**

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 48 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Ist ein Gebiet“ die Wörter „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ eingefügt, die Angabe „§ 19a Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt, nach dem Wort „sind“ wird das Wort „darin“ eingefügt und werden die nachstehenden Wörter „in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 (neu) angefügt:

„(5) Die im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2005 (S. 66) – SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17. 12. 2004 – bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind durch dieses Gesetz mit ihren dort jeweils aufgeführten Gebietsabgrenzungen und mit den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken nach Maßgabe der Sätze 3 bis 9 unter Schutz gestellt. Die Landesregierung wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, um der tatsächlichen Entwicklung der Gebiete Rechnung zu tragen. In Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG, auch in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG, gelten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Absatz 4, die §§ 48 d und 48 e sowie vertragliche Vereinbarungen im Sinne des Satzes 8. In ihnen ist verboten

1. die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher oder sonstiger Anlagen oder Vorhaben, sofern diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung der Brut-, Rast- und Schlafplätze der in der Richtlinie 79/409/EWG in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 genannten Arten,
3. die Störung und Vertreibung der vorgenannten rastenden und brütenden Vogelarten und
4. das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen.

Unberührt von den Verboten des Satzes 4 Nrn. 1 bis 4 bleiben

1. § 63 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und
2. nicht vorsätzlich herbeigeführte Beeinträchtigungen, Störungen oder Vertreibungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung oder der ordnungsgemäßen Jagd.

Ausgenommen von den Verboten sind Pläne und Projekte, die die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 4 bis 7 erfüllen. Insoweit findet § 69 auf die Europäischen Vogelschutzgebiete keine Anwendung.

Darüber hinaus besteht für die unteren Landschaftsbehörden die Verpflichtung, für die Europäischen Vogelschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Unter Beachtung des Absatzes 4 und der §§ 48 d und 48 e können Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

Die Gebiete nach Satz 1 sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42 a zu übernehmen.

Alle Gebietskarten im Maßstab 1:5.000 können bei den unteren Landschaftsbehörden eingesehen werden.“

2. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„gegen die in § 48 c Abs. 5 aufgeführten Verbote verstößt,“.

- b) In Absatz 1 erhält Nr. 4 die Fassung der derzeitigen Nr. 3.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Für
den Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2005 S. 191

2251
2254

Bekanntmachung des Achten Staatsvertrages zur Änderung runderfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 8. März 2005

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Achten Staatsvertrag zur Änderung runderfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 9 Abs. 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 8. März 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Achter Staatsvertrag zur Änderung runderfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates